

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00004 vom 30. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2020.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00004 du 30 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00004 del 30 aprile 2020

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung/Verweigerung der Fortsetzung des Ehevorbereitungsverfahrens und der Trauung (Revision) | Aus dem Schreiben der Gesuchstellenden geht nicht hervor, ob das rechtskräftige Urteil der Kammer vom 30. April 2020 im Verfahren VB.2019.00860 (Fortsetzung des Ehevorbereitungsverfahrens und der Trauung) in Revision gezogen werden solle oder aber das gleichentags im Verfahren VB.2020.00065 (Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung) gefällte, sodass die Eingabe als ein beide (rechtskräftigen) Erkenntnisse betreffendes Revisionsgesuch entgegengenommen wurde (E. 1 Abs. 1). Zuständigkeit der Einzelrichterin (E. 1 Abs. 2). Mit dem Hinweis darauf, dass der Gesuchsteller ohne eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung keinen neuen Reisepass bei der heimatlichen Botschaft in der Schweiz beantragen könne, sowie auf die stattdessen vorhandenen Zivilstandsdokumente des Gesuchstellers und seine soziale Integration vermochten die Gesuchstellenden keine neuen erheblichen Tatsachen aufzuzeigen und/oder neue Beweismittel ins Verfahren einzubringen (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Da Entscheide über ein Revisionsgesuch den gleichen Rechtsmitteln wie die ursprüngliche Anordnung unterliegen, welche Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat (Bertschi, § 86d N. 6), und sich hier nicht genau sagen lässt, ob das Gesuch vom 5. Juli 2020 den Entscheid im Verfahren VB.2019.00860 oder jenen im Verfahren VB.2020.00065 betreffe, erscheinen folgende Erläuterungen zum Rechtsmittelweg angezeigt: Während gegen die Verweigerung der Fortsetzung des Ehevorbereitungsverfahrens und der Trauung Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben ist, ist gegen die Verweigerung der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Eheschluss zum Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zu greifen, sofern ein Anwesenheitsrecht der betroffenen ausländischen Person geltend gemacht wird; ansonsten, das heisst, wenn kein Anwesenheitsrecht geltend gemacht wird, steht den Parteien gegen den ausländerrechtlichen Entscheid bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu Gebot. Je nachdem, welcher der am 30. April 2020 vom Verwaltungsgericht gefällten Entscheide den Gesuchstellenden Anlass für die Einreichung ihres Revisionsgesuchs bot, haben sie deshalb Beschwerde in Zivilsachen und/oder Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht zu führen. Wird sowohl eine ordentliche Beschwerde als auch eine Verfassungsbeschwerde ergriffen, hat dies in der gleichen

Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.